

## Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

### 1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:

<b>Art der Tätigkeit</b>	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
<b>Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 7 Stunden</li> <li>• Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden</li> <li>• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden</li> </ul> (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
<b>Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 35 Stunden</li> <li>• Kinder (unter 15 Jahre) 35 Stunden</li> <li>• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden</li> </ul> Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.
<b>Ruhepausen</b>	Ruhepausen müssen im voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,</li> <li>• 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.</li> </ul> Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
<b>Zulässige Schichtzeit *</b>	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
<b>Tägliche Freizeit</b>	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
<b>Nachruhe *</b>	20.00 – 06.00 Uhr
<b>Beschäftigungsdauer pro Woche</b>	5 Tage
<b>Ruhetage *</b>	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten

<b>Verbotene Arbeiten</b>	Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen sind verboten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;</li> <li>• Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;</li> <li>• Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;</li> <li>• Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.</li> </ul> Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.
<b>Unterweisung</b>	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden.
<b>Aufsicht</b>	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.
<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
<b>Datenschutz</b>	Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.

\* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.